

Urteil vom 22.1.2007

15 A 1731/4

Tenor

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 25. August 2004 - soweit dieser entgegensteht - verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG vorliegen. Der Bescheid vom 25. August 2004 wird hinsichtlich der Regelung Nr. 4 Satz 2 - soweit eine Abschiebung in die Türkei angedroht wird – aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin zwei Drittel, die Beklagte ein Drittel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

I.

Das Gericht durfte im schriftlichen Verfahren entscheiden, da sich beide Beteiligten hiermit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

II.

Die zulässige Klage führt in der Sache nur mit dem Hilfsantrag zum Erfolg. Die Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen oder die Feststellung zu treffen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, da ihr diese Rechte nicht zustehen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Beklagte ist allerdings verpflichtet, die Feststellung zu treffen, dass hinsichtlich der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 und Abs. 5 AufenthG vorliegen. Die gegen sie gerichtete Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung ist deshalb insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, als dort die Türkei als Zielstaat genannt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ob auch noch weitere Abschiebungsverbote im Falle der Klägerin greifen (hier insbesondere § 60 Abs. 7 AufenthG), bedurfte keiner Entscheidung mehr, da es sich auch insoweit nur um Hilfsanträge handelt.

2. Der Klägerin steht weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG noch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu. Denn die Zuerkennung eines solchen Flüchtlingsstatus ist für die Klägerin auf Grund von § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG ausgeschlossen.

a. Hier kann unterstellt werden, dass der Klägerin im Rückkehrfall politische Verfolgung im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG droht. So ist das Gericht der Überzeugung, dass Leben oder Freiheit der Klägerin im Falle einer Rückkehr in die Türkei aufgrund ihrer früheren Aktivitäten für die PKK mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bedroht sind. Zwar ist der Klägerin, wie unten näher ausgeführt wird, ein schweres nichtpolitisches Verbrechen vorzuhalten, dessen Ahndung grundsätzlich keine politische Verfolgung darstellt. Wenn jedoch, was hier zu befürchten steht, nicht allein eine angemessene Strafverfolgung zu erwarten ist, sondern unverhältnismäßige Reaktionen des türkischen Staates, so insbesondere Folter, ist gleichwohl politische Verfolgung gegeben.

b. Ein der Klägerin nach Art. 16 a Abs. 1 GG zu gewährendes Asylrecht und der nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu gewährende Abschiebungsschutz entfallen aber jedenfalls deshalb, weil in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alternative AufenthG und damit zugleich auch Art. 12 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 „über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status vom Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ (Qualifikationsrichtlinie) erfüllt sind. Ob die Klägerin darüber hinaus auch den Tatbestand des § 60 Abs. 8 Satz 2, 3. Alternative AufenthG (vgl. hierzu ausführlich OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., Juris Rn. 42 f.; vgl. auch VG Köln, Urteil vom 22.9.2005, 16 K 5451/03.A, Juris Rn. 58 ff.; VG Augsburg, Beschluss vom 11.3.2005, Au 4 S 05.30110, Juris Rn. 22; VG Stuttgart, Beschluss vom 30.5.2005, A 12 K 10786/05, Juris Rn. 7; VG Ansbach, Urteil vom 14. Dezember 2006, AN 1 K 06. 30883S. 23 ff.) - bzw. Art. 12 Abs. 2 Buchstabe c) der Qualifikationsrichtlinie - erfüllt, kann im Ergebnis offen bleiben, weil die rechtlichen Konsequenzen sich hierdurch nicht verändern würden.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alternative AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat.

Zweck dieser Norm, die bereits am 1. Januar 2002 nach den Ereignissen des 11. September 2001 mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz in das deutsche Ausländerrecht eingefügt wurde, wie des ihr zu Grunde liegenden, gleich lautenden Art. 1 F. b) GK bzw. des ihr zeitlich nachfolgenden Art. 12 Abs. 2 Buchstabe b) der Qualifikationsrichtlinie ist es zu verhindern, dass sich ein Ausländer der Strafverfolgung im Land der Begehung insbesondere dem Terrorismus zuzuordnender Delikte entzieht (vgl. hierzu OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., Juris Rn. 44). Sie ist auf Grund des mangels Umsetzung seit dem 10. Oktober 2006 unmittelbar geltenden Art. 12 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie dahingehend zu erweitern, dass sie auch für Ausländer gilt, die zu den genannten Straftaten und Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben (vgl. insoweit auch die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13. Oktober 2006, Abschnitt 1.2).

aa. Ob ein schweres nichtpolitisches Verbrechen vorliegt, ist nach Maßgabe des deutschen Strafrechts zu beurteilen, da nur nach hiesigem Rechtsverständnis festzustellen ist, ob einem Ausländer mit Rücksicht auf die Schwere seines strafbaren Verhaltens außerhalb des Bundesgebietes und auf die von ihm ausgehenden Gefahren die Möglichkeit einer Berufung auf das Asylgrundrecht bzw. die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG abgeschnitten ist (vgl. hierzu OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., Juris Rn. 44). Entsprechend der Rechtsprechung zu § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG sind auch die Tatbestände des Satzes 2 eng auszulegen (VG Köln, Urteil vom 22.9.2005, 16 K 5451/03.A, Juris Rn. 52).

Zu den schweren nichtpolitischen Verbrechen zählt hiernach insbesondere die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a Abs. 5 StGB). Eine solche Straftat hat in aller Regel die von § 60 Abs. 8 Satz 2, 2. Alternative AufenthG geforderte Schwere (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., Juris Rn. 45). Hierbei genügt es, dass sich jemand unter Eingliederung in eine solche Organisation ihrem Willen unterordnet und eine Tätigkeit zur Förderung der kriminellen Ziele der Vereinigung entfaltet; einer förmlichen Beitrittserklärung oder einer förmlichen Mitgliedschaft bedarf es nicht (vgl. m.w.N. OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., Juris Rn. 44), wie auch keine unmittelbare Beteiligung an Terroranschlägen zu verlangen ist.

Der insoweit ausdrücklich vom Gesetz geforderten „nichtpolitischen“ Straftat steht nicht entgegen, dass die Mitglieder einer terroristischen Vereinigung in aller Regel politische Beweggründe für ihr Handeln anführen. Angesichts der Entstehungsgeschichte und des Zwecks der Vorschrift kommt es für die Entscheidung, ob das begangene Verbrechen eine politische oder

nichtpolitische Straftat war, vielmehr maßgeblich auf die Art des Verbrechens an. Entscheidend ist, ob es sich bei ihm um eine Tat handelt, die aus sich heraus eine Umsetzung politischer Überzeugung darstellt, ob also das politische Element dasjenige nach gemeinem Recht überwiegt. Dieses setzt vor allem einen unmittelbaren Kausalzusammenhang zwischen der Straftat und ihren politischen Zielen voraus und verlangt außerdem, dass kein grobes Missverhältnis zwischen der Straftat und den angeblich erstrebten Zielen besteht (vgl. m.w.N. OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., Juris Rn. 46). Art. 12 Abs. 2 Buchstabe b) Halbs. 2 der Qualifikationsrichtlinie konkretisiert dies dahingehend, dass insbesondere grausame Handlungen als schwere nichtpolitische Straftaten eingestuft werden, auch wenn mit ihnen vorgebliche politische Ziele verfolgt werden. Bei der nachhaltigen, wenngleich auch nur mittelbaren Unterstützung terroristischer Aktivitäten durch aktive Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die solche Aktivitäten plant und durchführt, ist ein solches Missverhältnis stets anzunehmen. Denn die Durchsetzung auch aner kennenswerter oder jedenfalls billigen swerter politische Ziele mit terroristischen Mitteln steht in deutlichem Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und wird von der Staatengemeinschaft nachhaltig bekämpft (Resolution 1373 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 28. September 2001; vgl. auch bereits Resolutionen 1269 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 19. Oktober 1999).

bb. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, ist einem Ausländer Asyl und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu versagen . Weitere Einschränkungen des Ausschlussstatbestandes sind insoweit nicht geboten.

Insbesondere ist nicht zu verlangen, dass hinsichtlich des in § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG bezeichneten Verhaltens eines Ausländers die Gefährlichkeit fort dauert. Denn das Schutzrecht aus § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nimmt - anders noch als der Wortlaut des § 50 Abs. 1 AuslG - ausdrücklich Bezug auf die Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) und damit auch auf dessen Flüchtlingsbegriff. Dies hat zum einen zu einer Ausweitung des zu schützenden Personenkreises geführt, zum anderen aber auch zu einer Einschränkung, weil der jetzt in § 60 Abs. 8 Abs. 2 AufenthG übernommene Art. 1 F GK die dort genannten Personen wegen Schutzunwürdigkeit (vgl. dazu eingehend Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, Innenausschuss, Protokoll der 78. Sitzung vom 30.11.2001, Stellungnahme von Anja Klug für den UNHCR, S. 78 ff.; vgl. zum entsprechenden Inhalt des UNHCR-Handbuchs auch Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 AufenthG Rn. 175) ausdrücklich aus der Anwendung des Schutzabkommens ausnimmt. Diese ausnahmslose Verweigerung des Flüchtlingsstatus insbesondere für Personen, welche terroristische Handlungen begangen oder gefördert haben, selbst wenn diese jetzt keine Bedrohung mehr darstellen, findet sich im Übrigen auch in den Resolutionen des Sicherheitsrates

der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus wieder (vgl. Resolution 1269 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 19.10.1999, Abschnitt 4, sowie Resolution 1373 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 28.9.2001, Abschnitt 3 f). Ein weitergehender Schutz, als ihn die Flüchtlingskonvention gewährt, ist mit § 60 AufenthG nicht intendiert. Auch der Bundesgesetzgeber will erkennbar das Ziel erreichen, dass den durch § 60 Abs. 8 AufenthG erfassten Personen der Flüchtlingsstatus des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht zuerkannt wird und ihnen lediglich der die Menschenwürde Betroffener sichernde, aber nicht mit dem Flüchtlingsstatus einhergehende Abschiebungsschutz des § 60 Abs. 2 ff. AufenthG gewährt werden kann (vgl. dazu Deutscher Bundestag, Drucksache 14/7386, insb. S. 57, sowie Deutscher Bundestag, Drs. 15/420, S. 91 f., wo es ausdrücklich heißt, dass § 60 Abs. 8 AufenthG bewirke, dass Ausländer, die aus schwerwiegenden Gründen schwerster Verbrechen verdächtig sind, nicht mehr die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten). Dass hierbei nicht auf die individuelle und auch aktuell fortdauernde Gefährlichkeit eines um Abschiebungsschutz Nachsuchenden abgestellt wird, ist dem polizeirechtlich orientierten deutschen Ausländerrecht zwar eher fremd, hat sich aber aus einer Verzahnung deutschen Rechts mit der Genfer Flüchtlingskonvention ergeben (vgl. zu dieser auch Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 AufenthG Rn. 16). Im übrigen hat auch das Konstrukt der Schutzunwürdigkeit gewisse generalpräventive Aspekte, da es die Bereitschaft, sich terroristischen Organisationen anzuschließen, senken mag, wenn ein solches mit der Aussicht verbunden ist, selbst bei einer Abkehr von der Organisation nirgendwo mehr Aufnahme als Flüchtling zu finden und deshalb über lange Zeit einer angemessenen Strafverfolgung ausgesetzt zu bleiben (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 AufenthG Rn. 184).

Zwar wurde im Hinblick auf das Asylgrundrecht des Art. 16 a GG mit beachtlichen Argumenten vertreten, § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG sei aus verfassungsrechtlichen Gründen dahingehend einengend auszulegen, dass der Flüchtling aktuell noch als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bzw. für die Allgemeinheit als Teil der Weltbevölkerung zu betrachten sein müsse (vgl. grundlegend und m.w.N. OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., insbesondere Juris Rn. 51; so auch VG Sigmaringen, Urteil vom 15.10.2003, A 1 K 10601/99, Juris Rn. 26; OVG Münster, Beschluss vom 21.7.2005, 15 A 1212/04.A sowie Beschluss vom 7.8.2006, 15 A 2940/06.A; VG Bremen, Urteil vom 30.6.2005, 2 K 1611/04.A, Juris Rn. 31 ff.; VG Augsburg, Beschluss vom 11.3.2005, Au 4 S 05.30110, Juris Rn. 23; VG Düsseldorf, Urteil vom 19.1.2006, 4 K 1407/03.A, Juris Rn. 60 ff. und VG Düsseldorf, Urteil vom 28.6.2006, 20 K 5937/04.A, Juris Rn. 54 ff.; siehe auch VG Stuttgart, Beschluss vom 30.5.2005, A 12 K 10786/05, Juris Rn. 7; ausdrücklich gegen das Erfordernis einer Wiederholungsgefahr: Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 AufenthG Rn. 177 ff., VG Ansbach, Urteil vom 6.2.2006, AN 1 K 05.30351, Juris

Rn. 67 f., und Urteil vom 14.12.2006, AN 1 K 06.30883, beide u.a. unter Hinweis auf die Qualifikationsrichtlinie; VG Weimar, Urteil vom 30.6.2005, 2 K 20643/04). Allein dies werde dem Umstand gerecht, dass es sich bei einer Abschiebung um eine Maßnahme zur polizeilichen Gefahrenabwehr handle und insbesondere auch die mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz geschaffene Vorschrift nach der Gesetzesbegründung (Deutscher Bundestag, Drs. 14/7386, insbesondere S. 57) nicht der Vergangenheitsbewältigung, sondern der Verhütung künftiger Terrorakte diene (OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., Juris Rn. 48). Zudem sei dem Asylgrundrecht des Art. 16 a GG der Ausschluss sog. „Asylunwürdiger“ fremd, insbesondere kenne das deutsche Asylrecht nicht die Ausschlussstatbestände des Art. 1 F GK (vgl. m.w.N. OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., Juris Rn. 53; siehe dazu bereits grundlegend BVerfG, Entscheidung vom 4.2.1959, BVerfGE 9, 174 ff., Juris Rn. 26). Da das Asylgrundrecht nicht unter einem Gesetzesvorbehalt stehe und nur verfassungsimmanente Schranken unterliege, könne es nur dann eingeschränkt werden, wenn dies unter Berücksichtigung anderer Grundrechte oder anderer mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte als „ultima ratio“ geboten sei (vgl. m.w.N. OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., Juris Rn. 55; VG Bremen, Urteil vom 30.6.2005, 2 K 1611/04.A, Juris Rn. 41).

Eine solche verfassungskonforme, den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 8 AufenthG einengende Auslegung war indes bereits bisher weder geboten noch erlaubt, wenn ein Flüchtling sich gar nicht auf das Asylgrundrecht stützen konnte, sondern lediglich „kleines Asyl“ nach § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchte (vgl. ausführlich hierzu VG Hamburg, Urteil vom 18.9.2006, 15 A 732/05; a. A., allerdings ohne weitere Begründung: OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff., Juris Rn. 47 ff. und Urteil vom 10.3.2006, 10 A 10665/05, Juris Rn 35; VG Düsseldorf, Urteil vom 19.1.2006, 4 K 1407/03.A, Juris Rn. 60 ff.) . Insoweit hatte sich die an das Gesetz gebundene Rechtsprechung ausschließlich am einfachgesetzlichen Regelungsprogramm der Norm zu orientieren.

Seitdem mangels Umsetzung die Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union am 10. Oktober 2006 in Deutschland unmittelbar geltendes Recht geworden ist (vgl. allgemein hierzu EuGH, Urteil vom 4.7.2006, C-212/04 – Adeneler -, Juris Rn. 108), darf § 60 Abs. 8 AufenthG - dessen Wortlaut mit der entsprechenden europarechtlichen Bestimmung weitgehend übereinstimmt - auch im Hinblick auf das Asylgrundrecht nicht mehr einschränkend ausgelegt werden, da dies vorrangigem Europarecht widerspricht.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Buchst. b) der Qualifikationsrichtlinie ist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen, wenn er eine schwere nichtpoli-

tische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er als Flüchtling aufgenommen wurde. Diese Regelung ist vom Wortlaut her eindeutig und nicht auslegungsbedürftig: Ihr Tatbestand setzt lediglich voraus, dass die Straftat in der Vergangenheit begangen wurde, nicht aber auch, dass die hierbei zu Tage getretene Gefährlichkeit noch andauern müsse.

Nach Ablauf der Umsetzungsfrist müssen nationale Gerichte eine Richtlinie des Rats der Europäischen Union anwenden, soweit sie unmittelbare Wirkung entfaltet. Soweit letzteres nicht der Fall ist, müssen die nationalen Gerichte den Grundsatz der gemeinschaftskonformen Auslegung nationalen Rechts anwenden (vgl. EuGH, Urteil vom 4.7.2006, C-212/04 – Adeneler -, Juris Rn. 108, 113, 115). Dies betrifft das gesamte nationale Recht (EuGH aaO Rn. 108) . Auch wenn das deutsche Asylgrundrecht bisher so verstanden wurde, dass es den Ausschluss „Asylunwürdiger“ nicht kannte, ist sein Schutzzumfang in der jetzt gebotenen gemeinschaftskonformen Auslegung so zu bestimmen, dass Personen, die nach Art. 12 Abs. 2 und 3 der Qualifikationsrichtlinie von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sind, auch dem Schutz des Grundrechts auf Asyl nicht mehr unterfallen. Ein solches verletzt weder den Wesensgehalt des deutschen Asylgrundrechts noch ist es unverhältnismäßig (vgl. zur praktischen Konkordanz deutscher Grundrechte mit Völker- und Europarecht insbesondere BVerfG, Urteil vom 18.7.2005, BVerfGE 113, 273 ff., insbesondere Leitsatz 3.), da auch „Asylunwürdigen“ der Kern des Asylrechts - bloßer Abschiebungsschutz - nicht vorenthalten werden muss.

Zwar darf ein Mitgliedstaat grundsätzlich günstigere Normen zur Entscheidung der Frage, wer als Flüchtling gilt, erlassen. Dies gilt nach Art. 3 der Qualifikationsrichtlinie jedoch nur dann, wenn diese mit der Richtlinie vereinbar sind. Zwar ist es für Asylsuchende günstiger, wenn sie trotz Begehens einer schweren nichtpolitischen Straftat außerhalb des Aufnahmelandes mangels Wiederholungsgefahr Asyl erhalten können. Mit der Richtlinie ist indes nicht vereinbar, solchen Personen Schutz zu gewähren, die die Richtlinie ausdrücklich vom Schutz ausschließt. Insoweit ist hier die Situation eine andere, als wenn in den Schutz nationalen Rechts lediglich Personen einbezogen werden sollen, über die das Europarecht keine Regelungen getroffen hat. Personen, die eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, sollen indes nach der Richtlinie ausdrücklich vom Flüchtlingsschutz ausgenommen werden und dürfen diesen deshalb auch nach nationalem Recht nicht erhalten.

Es kommt somit hier allein darauf an, ob in den früheren Handlungen der Klägerin im Nahen Osten ein schweres nichtpolitisches Verbrechen im Sinne der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung gesehen werden kann. Dass sie das Gericht in der mündlichen Verhandlung zu überzeugen vermocht hat, sich von der PKK gelöst zu haben, diese aufgrund ihrer vielfältigen

Erfahrungen mittlerweile selbst als undemokratisch und autoritär einschätzt und den kurdischen Widerstand mittels Waffengewalt heute für falsch und schädlich hält, kann demgegenüber ihrem Begehren nicht zum Erfolg verhelfen.

cc. Die früheren Handlungen der Klägerin im Nahen Osten, insbesondere ihr Einsatz als aktive Guerillakämpferin des bewaffneten Zweigs der PKK, der ARGK, sowie ihre flankierenden Aktivitäten für die PKK speziell im Bereich von logistischen Aufgaben, ihre Volksfrontaktivitäten und Propagandatätigkeit sowie ihre Position als Delegierte auf dem 6. Kongress der PKK und ihre Teilnahme auf mehreren PKK-Frauenkongressen sind rechtlich als schweres nichtpolitisches Verbrechen im Sinne der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu qualifizieren.

Die PKK gilt - jedenfalls in Bezug auf ihre zurückliegenden Aktivitäten - sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Europäischen Union als terroristische Vereinigung. Sie unterliegt in Deutschland seit November 1993 einem Betätigungsverbot durch den Bundesminister des Inneren. In der Europäischen Union steht sie - was allerdings gerichtlicher Überprüfung unterliegen wird (Pressemitteilung des EuGH Nr. 3 v. 18. 1. 2007) - auf der Liste der an terroristischen Handlungen beteiligten Vereinigungen (vgl. die Liste vom 29.5.2006, ABI 2006 L 144/25 <28>). Das Bundesverwaltungsgericht hat noch in seinem Urteil vom 15. März 2005 (m.w.N. BVerwGE 123, 114 ff., Juris Rn. 42) festgestellt, dass die PKK jedenfalls in der Vergangenheit - also in jener Zeit, als auch die Klägerin für sie aktiv war - innerhalb und außerhalb der Türkei ihre politischen Ziele zumindest auch mit terroristischen Mitteln verfolgt hat (so bereits auch BVerwG, Urteil vom 30.3.1999, BVerwGE 109, 12 ff., Juris Rn. 24 ff.). Als terroristisch sieht das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989, BVerfGE 80, 315 <339>) dabei jedenfalls den Einsatz gemeingefährlicher Waffen und Angriffe auf das Leben Unbeteiligter an und verweist insbesondere auf Anschläge, welche die PKK in der Türkei und in Europa angedroht und auch durchgeführt hat. Kader der PKK wurden deshalb in Deutschland wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB verurteilt (z.B. OLG München, Urteil vom 5.12.1996, NSt-RR 1997, 251 f.; OLG Celle, Urteil vom 28.5.1997, 2 StE 9/96, Leitsatz in Juris; vgl. auch BGH, Beschluss vom 27.9.1989, 1 StE 9/88 u.a., Juris). Allerdings sieht die aktuelle deutsche Strafrechtsprechung die PKK - allerdings nur in Bezug auf ihre Aktivitäten in Deutschland - auf Grund ihres Kurswechsels und eines geänderten Vorgehens nur noch als potenziell kriminelle Vereinigung an, nicht aber mehr als terroristische (ausführlich dazu BGH, Urteil vom 21.10.2004, NJW 2005, 80 ff., Juris Rn. 9 ff.).

Gleichwohl kann nicht jede Unterstützungshandlung zu Gunsten der PKK als schweres nichtpolitisches Verbrechen gewertet werden, da dies eine konkrete, wenngleich unter Umständen auch nur mittelbare Förderung speziell der terroristischen bzw. unter Umständen auch „nur“ kriminellen Ziele der Vereinigung fordert.

Ob allein die Teilnahme am bewaffneten Kampf der PKK im Südosten der Türkei und den angrenzenden Regionen bereits ausreicht, um im Sinne der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung ein schweres nichtpolitisches Verbrechen zu begründen, ist umstritten. So wird vertreten, dass die kämpfenden Einheiten der ARGK, deren Kampf offen und nicht mittels terroristischer Aktionen ausgetragen wurde, als Bürgerkriegspartei im Sinne des gemeinsamen Art. 3 der vier Genfer Konventionen und nicht als terroristische Gewalt zu werten seien (so insb. Marx, Stellungnahme zum Terrorismusbekämpfungsgesetz, Deutscher Bundestag, Drs. 14/7386, vom 27.11.2001, S. 9 ff.) . Ferner wird verlangt, dass für die Begehung eines schweren nichtpolitischen Verbrechens auch bei einem PKK-Kämpfer ein konkreter Tatvorwurf erhoben werden müsse (so VG Augsburg, Beschluss vom 11.3.2005, Au 4 S 05.30110, Juris Rn. 21). Andererseits wird festgestellt, dass der Einsatz in bewaffneten Einheiten der PKK grundsätzlich den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufe (VG Stuttgart, Beschluss vom 30.5.2005, A 12 K 10786/05, Juris Rn. 7).

Jedenfalls ist aber in Bezug auf maßgebliche Funktionsträger der PKK anerkannt, dass diese in einer terroristischen Vereinigung im Sinne des § 129a StGB tätig waren und hierdurch ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen haben (so für ein Mitglied des Zentralkomitees der PKK, welches zugleich Guerillakommandant war, VG Bremen, Urteil vom 30.6.2005, 2 K 1611/04.A, Juris Rn. 27 ff.; so für den Leiter eines Agitationszentrums der PKK im Irak, welcher zum engsten Führungskreis des Funktionärsapparats der PKK gehörte und Sprecher der ERNK war: VG Ansbach, Urteil vom 6.2.2006, AN 1 K 05.30351, Juris Rn. 61 ff; für einen führenden Kader der PKK: VG Düsseldorf, Urteil vom 28.6.2006, 20 K 5937/04.A, Juris Rn. 46). Dabei komme es nicht darauf an, dass diese möglicherweise persönlich bestimmten Methoden der PKK ablehnten (VG Bremen, Urteil vom 30.6.2005, 2 K 1611/04.A, Juris Rn. 30).

Bei der Klägerin spricht die Gesamtschau ihrer geltend gemachten Aktivitäten für die PKK dafür, dass sie durch deren Unterstützung ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen hat. Zwar mögen allein ihre militärischen Aktivitäten hierfür nicht ausreichen, da das hierüber bisher bekannt Gewordene nicht hinreichend deutlich macht, dass es sich um terroristische Aktivitäten gehandelt hat. Vielmehr kann es sich auch um

quasi militärische Aktivitäten im Zusammenhang bürgerkriegsähnlicher Zustände gehandelt haben, bei denen es nicht zum Einsatz gemeingefährliche Waffen auf das Leben Unbeteiligter kam, sondern es sich um offene Kämpfe gegen türkisches Militär sowie insbesondere um Verteidigungsmaßnahmen gehandelt hat. Die Klägerin indes war nicht nur einfache Kämpferin der PKK, sondern macht selbst geltend, dass sie auch im Übrigen für ihre Organisationen politisch sehr aktiv gewesen war. Sie spricht von Volksfrontaktivitäten und Propaganda für die Organisation. Insbesondere hat sie als Delegierte am 6. Parteikongress der PKK teilgenommen und hier die Geschicke der Partei in gewissem Umfang mitbestimmt. Auch wird die Teilnahme an mehreren PKK-Frauenkongressen geltend gemacht. Zudem war die Klägerin in herausgehobener Funktion zu sehen, als von den Guerillakämpfern gefangene Soldaten in Gegenwart von Politikern und Medienvertretern freigelassen wurden. Dies alles spricht nicht für eine völlig untergeordnete Mitläuferrolle der Klägerin, insbesondere auch nicht dafür, dass die damals noch jugendliche Klägerin in der PKK zuerst nur Aufnahme als „Kindersoldatin“ gefunden hat und sich nachher nicht von der Organisation lösen konnte. Vielmehr strebte sie in früheren Jahren durchaus eine Führungsposition an und war auch für eine solche vorgesehen. Ein letztlich doch frauenfeindliches Klima und ein nicht immer parteikonformes Denken der Klägerin mögen dann verhindert haben, dass diese in die wirklichen Führungsbereiche der Partei aufsteigen konnte. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sie in der Partei bereits eine Stellung erreicht hatte, die gewisse Entscheidungsspielräume umfasste, dass sie die Partei nach innen und außen mit aller Kraft unterstützt und gestärkt hat und deshalb auch deren terroristische Aktivitäten mitzuverantworten hat, ohne an solchen direkt beteiligt gewesen zu sein.

2. Der Klägerin ist jedoch Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 und 5 AufenthG zu gewähren, da ihr im Rückkehrfall in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Folter droht. Insoweit ist die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen dieser Vorschriften in der Person der Klägerin gegeben sind.

a. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG steht der Gewährung von bloßem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 oder 5 AufenthG schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht entgegen.

b. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 oder 5 AufenthG ist auch nicht durch höherrangiges (vgl. dazu insbesondere EuGH, Urteil vom 21.9.2005, T-306/01 – Yusuf/Al Barakaat International Foundation -, Rn. 228 ff.) Europa- oder Völkerrecht ausgeschlossen.

Art. 1 F b) GK bestimmt lediglich, dass die Bestimmungen jenes Abkommens keine Anwendung auf Personen finden, in Bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden. Hingegen zwingt die Vorschrift nicht zur Abschiebung oder Auslieferung in einen Verfolgerstaat, in welchem Folter droht.

Auch steht Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie nicht der bloßen Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bzw. § 60 Abs. 5 AufenthG entgegen (so auch Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, Erläuterungen zur Richtlinie 2004/83/EG, § 39 Rn. 190 ff.).

Zwar bestimmt Art. 17 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie, dass ein Drittstaatsangehöriger von der Gewährung subsidiären Schutzes ausgeschlossen ist, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine schwere Straftat begangen hat (Buchst. b) bzw. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Art. 1 und 2 der Charter der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen (Buchst. c). Dies kann in Fällen der Unterstützung der terroristischen Aktivitäten der PKK nicht nur zum Verlust der Flüchtlingsstellung, sondern auch zu einem Ausschluss des subsidiären Schutzes im Sinne von Art. 18 der Qualifikationsrichtlinie führen.

Der dort genannte subsidiäre Schutz ist jedoch nicht deckungsgleich mit der bloßen Gewährung von Abschiebungsschutz, um die es an dieser Stelle allein geht. Denn die Qualifikationsrichtlinie gewährt den durch sie Begünstigten nicht allein Schutz vor Abschiebung, sondern darüber hinaus Aufenthaltsrechte (Art. 24), Reisedokumente (Art. 25), Freizügigkeit innerhalb eines Mitgliedsstaats (Art. 32) sowie soziale Rechte wie insbesondere Zugang zur Beschäftigung, Zugang zur Bildung und Integrationsmaßnahmen, Sozialhilfe, medizinische Versorgung und Zugang zu Wohnraum (Art. 26, 27, 28, 29, 31 und 33). Subsidiärer Schutz stellt sich deshalb als komplexes Paket verschiedenster Maßnahmen dar, wird nicht allein von der Beklagten bewirkt, sondern auch von einer Reihe anderer Behörden und hat eine auf Dauer angelegte Absicherung des Aufenthalts des Betroffenen Ausländers zum Ziel. Ist nach vorrangigem Europarecht subsidiärer Schutz ausgeschlossen, bedeutet dies die Verweigerung der vorgenannten komplexen Rechtsstellung, verlangt aber nicht zwingend auch die Verweigerung bloßen Abschiebungsschutzes mit der Konsequenz der Rückführung des Betroffenen in einen Verfolgerstaat. Insbesondere im Falle dort drohender Folter verstieße eine solche nämlich gegen Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 682) - EMRK -, in dessen Licht auch die Qualifikationsrichtlinie auszulegen ist. Diese Menschenrechtsvorschrift, der ein „fundamentaler Charakter“ zugesprochen wird (EGMR, Urteil vom 7.7.1989, NJW 1990,

2183 ff., Leitsatz 3 - Soering -), steht zwingend sowohl der Auslieferung von Straftätern (EGMR aaO) als auch der Abschiebung abgelehnter Asylsuchender in ihr Heimatland entgegen, wenn sie dort der ernsthaften Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt sind (EGMR, Urteil vom 30.10.1991, NVwZ 1992, 869 ff. – Vilvarajah -; vgl. dazu auch Marx, Handbuch zur Flüchtlingsanerkennung, Erläuterungen zur Richtlinie 2004/83/EG, § 39 Rn. 193 ff.). Art. 3 EMRK steht dabei in Einklang mit u. U. vorrangigen (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 21.9.2005, T-306/01 – Yusuf/Al Barakaat International Foundation -, Rn. 231 ff.) Vorschriften des Völkerrechts: Nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (BGBl. 1990 II S. 246) darf ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden. Völkerrechtliche Regelungen, die gleichwohl zur Verhinderung von Terrorismus auch Folter in Kauf nehmen, sind dem Gericht nicht bekannt. Insbesondere treffen auch die Resolutionen 1269 (1999) und 1373 (2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 19. Oktober 1999 um vom 28. September 2001 keine derartige Aussagen.

Nicht zu erkennen ist demnach, dass das deutsche Ausländerrecht insoweit nach Geltung der Qualifikationsrichtlinie einer Korrektur oder europarechtlichen Ergänzung bedürfte. Denn der europarechtlich gebotenen Verweigerung des subsidiären Schutzes wird bereits durch die Vorschrift des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG Rechnung getragen. Hiernach darf jenen Personen, denen subsidiärer Schutz nicht gewährt werden darf, keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Der so bezeichnete Personenkreis ist deshalb, solange ihm Abschiebungsschutz gewährt werden muss, lediglich zu dulden, was die Gewährung von Freizügigkeit, Reisemöglichkeiten und sozialen Rechten erheblich schmälert (vgl. dazu bereits Durchrow, Flüchtlingsrecht und Zuwanderungsgesetz unter Berücksichtigung der sog. Qualifikationsrichtlinie, ZAR 2004, 339 <345>). Einerseits wird hierdurch einer Verfestigung des Aufenthalts entgegengewirkt, wie andererseits das Wirkungsfeld für mögliche terroristische Aktivitäten geschmälert und die Kontrollmöglichkeiten des Staates erhöht werden. Die durch § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG wie auch durch Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie gebotenen Restriktionen dürften sich allerdings lediglich auf jene Aufenthaltsrechte beziehen, die unmittelbar aufgrund der geltend gemachten Verfolgungssituation gewährt werden. Sofern Aufenthaltsrechte (auch) auf andere Umstände gestützt werden, dürfte eine Gewährung von Aufenthaltstiteln aufgrund der jeweiligen Spezialvorschriften nicht ausgeschlossen sein, wie auch nach längerer Aufenthaltszeit in geeigneten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden

dürfte, der in diesen Fällen nicht durch § 25 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen ist (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 27.6.2006, 1 C 14/05, Juris Rn. 17).

c. Die Klägerin erfüllt sowohl die Voraussetzungen für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 AufenthG als auch nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK darf er dann nicht in sein Heimatland abgeschoben werden, wenn er im Zielstaat der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen wäre. Grundsätzlich muss eine solche staatlich veranlasst sein (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 331 ff., Juris Rn. 15). Voraussetzung für eine Schutzgewährung nach diesen Vorschriften ist ferner das Bestehen einer individuellen konkreten Gefahr, die im Grundsatz auf den asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit verweist; das Element der Konkretheit der Gefahr kennzeichnet jedoch das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (vgl. BVerwG Urteil vom 5.7.1994, DVBl 1995, 565 ff., Juris Rn. 15, und BVerwG, Urteil vom 4.6.1996, InfAuslR 1996, 289 f., Juris Rn. 6, jeweils noch zu § 53 AuslG). Im Unterschied zum Asylrecht ist dieser Maßstab auch dann anzulegen, wenn der Ausländer bereits entsprechende Eingriffe vor seiner Einreise ins Bundesgebiet erlitten hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 4.6.1996, InfAuslR 1996, 289 f., Juris Rn. 6; Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 331 ff., Juris Rn. 20, jeweils noch zu § 53 AuslG). Indes ist aber nicht, wie die Beklagte dies meint, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich die Gefahr auch realisiert.

Der Klägerin droht für den Rückkehrfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die konkrete Gefahr von Folter und unmenschlicher Behandlung, da beides in der Türkei noch anzutreffen ist und die PKK dort als stärkste dem Staat gefährliche Kraft eingeschätzt wird, weshalb die Sicherheitskräfte alles daransetzen, PKK-Unterstützer aufzudecken, zu verfolgen und von weiteren Aktivitäten für ihre Organisation abzuhalten sowie mit ihrer Hilfe weitere Informationen über das PKK-Netzwerk und dessen Aktivitäten zu gewinnen (so auch in der aktuellen Rechtsprechung in Bezug auf Ex-PKK-Guerillakämpfer bzw. Funktionäre VG Stuttgart, Beschluss vom 30.5.2005, A 12 K 10786/05, Juris Rn. 9; VG Bremen, Urteil vom 30.6.2005, 2 K 1611/04.A, Juris Rn. 54 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 28.6.2006, 20 K 5937/04.A, Juris Rn. 29 ff.; entsprechend zur Foltergefahr für Aktivisten der DHKP-C OVG Koblenz, Urteil vom 6.12.2002, InfAuslR 2003, 254 ff. ff., Juris Rn. 28 ff.; vgl. für Islamisten vgl. VG Sigmaringen, Urteil vom 20.5.2006, A 5 K 10656/04, Juris Rn. 33; OVG Koblenz, Urteil vom 10.3.2006, 10 A 10665/05, Juris Rn. 26 ff.; vgl.

generell zur Folter in der Türkei OVG Münster, Urteil vom 19.4.2005, AuAS 2005, 166 f. Juris Rn. 136 ff.; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 7.12.2004, BVerwGE 122, 271 ff., Juris Rn. 15 - Kaplan -).

Zu erwarten ist, dass die Klägerin bereits bei ihrer Einreise von den türkischen Sicherheitskräften als aus der Masse herausragende PKK-Aktivistin identifiziert wird (vgl. dazu das Sachverständigengutachten von Kaya für den VGH Kassel vom 10.12.2005). So hat die deutsche Botschaft in Ankara in ihrer von der Beklagten eingeholte Stellungnahme überzeugend ausgeführt, dass die Klägerin in der Türkei als aktives PKK-Mitglied bekannt ist und dass sie deswegen seit 1991 polizeilich gesucht wird. Angesichts der Tatsache, dass die Türkei mittlerweile über moderne Datenbanken verfügt, in denen solche Informationen landesweit gespeichert werden können, ist schon bei einer Einreise, aber auch hiernach bei jeder Polizeikontrolle zu erwarten, dass die Klägerin als gesuchte PKK-Aktivistin identifiziert wird (vgl. dazu insbesondere Oberdiek, Gutachten vom 24.5.2004 an VG Sigmaringen, sowie Dinc, Gutachten vom 18.6.2004, ebenfalls an VG Sigmaringen; Auswärtiges Amt, Stellungnahme an das VG Saarlouis vom 28.3.2006).

Die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Verfolgung der Klägerin erhöht ferner, dass sich der Kurdenkonflikt in letzter Zeit wieder erheblich verschärft hat und die türkischen Sicherheitskräfte deshalb alles daransetzen, PKK-Unterstützer festzunehmen und PKK-Strukturen aufzulösen. Zum 1. Juli 2004 verkündete die PKK die Beendigung des von ihr ausgerufenen Waffenstillstands (Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei vom 27.7.2006, S. 19). Von den rund 5000 PKK-Kämpfern, die sich nach Öcalans Festnahme in die Berge Nordiraks zurückgezogen haben, sollen nach Geheimdienstberichten mindestens 1500 in die Südosttürkei zurückgekehrt sein. Für Beunruhigung sorgen in Kreisen der Ermittler vor allem Meldungen, wonach große Mengen Sprengstoff von den PKK-Basen im Nordirak in die Türkei geschmuggelt worden seien (Der Tagesspiegel vom 21.4.2006, „Türkei bereitet Großoffensive gegen PKK vor“, im Internet). Terroristische Untergliederungen der PKK, in der heftige Flügelkämpfe ausgebrochen sein sollen, sollen für eine Reihe von Sprengstoffanschlägen insbesondere in türkischen Badeorten und in Istanbul (so laut aktuellen Medienmeldungen wieder Ende August 2006) verantwortlich sein, was einen Wandel der PKK-Aktivitäten von tendenziell militärischen Aktivitäten zu im eigentlichen Sinne terroristischen Anschlägen andeutet (vgl. zu allem Frankfurter Rundschau vom 12.7.2005 „Neue Militanz, alter Name“, im Internet; Deutsche Welle vom 20.7.2005 „Strategiewechsel der PKK?“, im Internet www.dw.world.de; vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht Türkei vom 11.11.2005, S. 17). Berichtet wird in den Medien ferner über Angriffe auf Polizeistationen, gewaltsame Demonstrationen und Unruhen. Bei Gefechten zwischen der PKK und türkischen Truppen (vgl. TAZ vom 6.4.2006 „Tote bei Gefechten mit PKK“, im Internet) wie auch bei

Anschlägen auf Soldaten (vgl. Berliner Morgenpost vom 14.8.2006, „Polizisten in der Türkei durch Miene getötet“, im Internet) wurden auf beiden Seiten Personen getötet. In Reaktion auf diese Zuspitzung wurde das Anti-Terror-Recht, welches im Zuge der Beitrittsbemühungen in die EU gemildert worden war, nun wieder verschärft (vgl. Die Welt vom 23.7.2005 „Ankara rüstet sich zum Kampf gegen die PKK“, im Internet, sowie TAZ vom 26.4.2006, „Die Türkei rüstet zum Kampf gegen die PKK“, im Internet). Außerdem wurde jüngst ein Regierungskordinator für die PKK-Bekämpfung eingesetzt und es gibt heftige Truppenbewegungen der türkischen Sicherheitskräfte an die irakische Grenze, um dort das Einsickern von PKK-Kämpfern zu verhindern. Eine von der PKK verlangte Amnestie der PKK-Kämpfer wird von der türkischen Regierung und der türkischen Armee, die die PKK derzeit aufgrund besserer Bewaffnung als gefährlicher denn je eingestuft, abgelehnt (vgl. Der Tagesspiegel vom 21.4.2006, „Türkei bereitet Großoffensive gegen PKK vor“, im Internet). Vielmehr ist zu erwarten, dass die Türkei alles daran setzen wird, PKK-Aktivisten zu ergreifen, auszuforschen und zu bestrafen.

In der Türkei besteht immer noch die Gefahr der Folter. Zwar hat sich die Praxis der türkischen Sicherheitsbehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nach der dem Gericht vorliegenden aktuellen Erkenntnislage in den letzten Jahren im Zusammenhang mit den Bemühungen um den Beitritt in die Europäische Union deutlich verbessert. Die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen ist im Vergleich zu den 90er Jahren sehr deutlich zurückgegangen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27.7.2006, S. 34). Seit Januar 2003 gibt es keine belegbaren Fälle von Folter bei der Einreise mehr (amnesty international, Stellungnahme vom 17.12.2004 an VG Hamburg). Insgesamt hatte sich die Menschenrechtsslage seit dem Ende des bewaffneten Kampfes zwischen Armee und PKK deutlich entspannt (amnesty international, ai-journal vom 1. März 2004). Ob und inwieweit sich diese Entwicklung im Zuge der neuerlichen deutlichen Verschärfung des Konflikts mit der PKK wieder umkehrt, bleibt abzuwarten. Ferner sollen im Jahr 2004 in Kraft getretene Reformgesetze, welche eine Vielzahl von Rechten Betroffener begründen, sicherstellen, dass Folter auf Polizeiwachen auszuschließen ist (vgl. im Einzelnen dazu Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19.5.2004, S. 44, Lagebericht vom 3.5.2005, S. 27 ff.). Dies stellt allerdings keinen absoluten Schutz vor Folter auf Polizeiwachen dar, zumal die Strafverfolgung der Täter von Folter und Misshandlungsdelikten immer noch unzureichend ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27.7.2006, S. 18) und immer noch jedes Jahr um die tausend Personen bei den Menschenrechtsorganisationen Folter und Misshandlung durch Sicherheitskräfte anprangern, besonders in ländlichen Regionen (vgl. Kaya, Gutachten für das VG Frankfurt/Oder vom 17.4.2004; Graf, Türkei zur aktuellen Situation – Juni 2003; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 27.7.2006, S. 34; vgl. aktuell und ausführlich zu Foltervorwürfen auch die Recherchen von Oberdiek in seiner gutachterlichen Stellungnahme für Amnesty International „Rechtsstaatlichkeit

politischer Verfahren in der Türkei“, Januar 2006, S. 241 ff.). Auch das Anti-Folter-Komitee des Europarats hat in einem jüngst veröffentlichten Bericht immer noch festgestellt, dass es nach wie vor Fälle von Misshandlung und Folter in türkischen Gefängnissen und auf türkischen Polizeiwachen gibt, wenngleich diese mittlerweile die Ausnahme sind (vgl. dazu „Europarat: Folter in der Türkei noch nicht ausgerottet“ in: ZEIT-NEWS vom 6.9.2006, Internet). Entsprechend äußert sich ausweislich der Medienberichterstattung hierüber Mitte November 2006 auch der neueste Fortschrittsbericht der EU-Kommission. Gerade der Verdacht, die PKK und ihre Folgeorganisationen zu unterstützen, schließt weiterhin das Risiko der Folter ein (Oberdiek, Gutachten vom 24.5.2004 an VG Sigmaringen; Amnesty International, Stellungnahme für das OVG Berlin vom 21.12.2005 sowie Stellungnahme für das VG Sigmaringen vom 20.9.2005) . Allerdings ist die Wahrscheinlichkeit, bei einer Befragung auf einer Wache misshandelt und gefoltert zu werden, aktuell deutlich geringer anzunehmen als in der Vergangenheit, zumal in den Städten der westlichen Türkei, die einen ganz anderen Entwicklungsstand aufweisen als die Regionen des Ostens (vgl. amnesty international, Stellungnahme vom 17.12.2004 an VG Hamburg) . Mit einer für die Verweigerung von Abschiebungsschutz genügenden Sicherheit ist Folter bei einem insoweit besonders gefährdeten Personenkreis jedoch immer noch nicht auszuschließen (entsprechend auch OVG Münster, Urteil vom 19.4.2005, AuAS 2005, 166 f., Juris Rn. 136 ff.). Auch wenn Folter den besonders gefährdeten Rückkehrern mittlerweile wohl nicht mehr unmittelbar nach der Einreise und im Rahmen der Grenzkontrollen droht, so besteht doch eine erhöhte Foltergefahr bei einer Überstellung an die politische Polizei oder aber bei späteren Festnahmen. Solche zu befürchtenden Misshandlungen insbesondere im Polizeigewahrsam wären auch dem türkischen Staat zuzurechnen. Zwar können einzelne Exzesstaten von Amtswaltern dem Staat im Einzelfall nicht zugerechnet werden (BVerfG, Beschluss vom 10.8.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 <352> und Beschluss vom 30.11.1993 - 2 BvR 594/93 -, BayVBl. 1994, 143 <144>). Um solche handelt es sich hier jedoch nicht, da der türkische Staat immer noch keine genügenden Anstrengungen vollbringt, um nicht nur Gesetze gegen Folter zu machen, sondern diese auch rückhaltlos durchzusetzen (vgl. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.7.2006, S. 34 f.) .

Die Klägerin gehört auch zu jenen Personen, die im Falle ihrer Rückkehr in ganz besonderer Weise von Folter und unmenschlicher Behandlung bedroht sind und deshalb trotz der verbesserten Menschenrechtslage noch der beachtlichen Gefahr unterliegen, eine solche Behandlung zu erfahren. Dies liegt wesentlich daran, dass sie über viele Jahre politisch und militärisch aktives PKK-Mitglied war und wird durch ihre konkrete persönliche Situation noch verstärkt: Gerade die Klägerin ist aufgrund ihrer angeschlagenen gesundheitlichen Verfassung ein leichtes Opfer für psychische und physische Folter, die nicht einmal besonderer Foltermittel bedarf. Zudem ist sie

als Frau besonders gefährdet, geschlechtsspezifischen Folterungen, z.B. sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung, ausgesetzt zu werden. Dass die türkischen Sicherheitskräfte dies nicht ausnutzen werden, ist unwahrscheinlich. Vielmehr ist zu befürchten, dass sie gerade dies ausnutzen werden, um auf sie den Druck auszuüben, mit Hilfe dessen Information gewonnen und Rachegeilüste befriedigt werden sollen. Da sie im westlichen Ausland eine unbekannte Person ist, könnte sie im Falle einer Rückkehr in die Türkei auch nicht der Blick der Medien auf ihrer Person vor menschenrechtswidriger Behandlung schützen.

Der Gefahr der Folter kann sich die Klägerin in der Türkei nirgendwo gänzlich entziehen. Zwar sind die Verhältnisse in der Westtürkei insoweit deutlich besser als im Osten. Eine zumutbare Fluchtalternative stellt der türkische Westen gleichwohl noch nicht dar.

Schließlich kann die Klägerin auch nicht darauf verwiesen werden, dass es sich bei der Türkei um einen Staat handelt, der genau wie die Bundesrepublik Deutschland die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet hat, weshalb grundsätzlich bei Verstößen gegen diese Konvention Rechtsschutz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu erlangen ist. Im Falle der Folter käme ein solcher Rechtsschutz aber zu spät, um schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vom Betroffenen abzuwenden. Deshalb wird in der höchstrichterlichen Rechtsprechung für diesen Fall eine Mitverantwortung des abschiebenden Staates, den menschenrechtlichen Mindeststandard im Zielstaat der Abschiebung zu wahren, angenommen, die die Gewährung von Abschiebungsschutz zulässt (siehe dazu BVerwG, Urteil vom 7.12.2004, BVerwGE 122, 271 ff., Juris Rn. 18 - Kaplan -).

3. Die Beklagte hat die Klägerin zu Recht zur Ausreise aufgefordert und ihre Abschiebung angedroht, da sie keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt (§ 34 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG). Auch das Vorliegen von Abschiebungsverboten steht dem Erlass der Androhung nicht entgegen (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)

Diese Abschiebungsandrohung ist allerdings insoweit aufzuheben, als sie als Zielstaat der Abschiebung die Türkei bezeichnet. Denn die Klägerin darf, wie oben festgestellt, in dieses Land aufgrund eines Abschiebungsverbots nicht abgeschoben werden. Die Abschiebungsandrohung ist deshalb insoweit rechtswidrig (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 14.11.2005, 1 LA 187/05, Juris Rn. 6.) . Vielmehr wird die Beklagte die Abschiebungsandrohung um die Regelung zu ergänzen haben, dass die Klägerin nicht in die Türkei abgeschoben werden darf (§ 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).

Die Ausreisefrist beträgt für die Klägerin nicht eine Woche, sondern einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, da die Klägerin im parallelen Eilverfahren obsiegt hat (§ 37 Abs. 2 AsylVfG bzw. § 71 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 37 Abs. 2 AsylVfG). Diese Abänderung des angefochtenen Bescheids folgt indes bereits aus dem Gesetz, so dass es insoweit keiner gerichtlichen Aufhebung bedarf und dies auch nicht als Streitgegenstand dieses Verfahrens zu betrachten ist.

III.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens sind nach § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu zwei Drittel von der Klägerin und zu einem Drittel von der Beklagten zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit der Entscheidung folgt aus § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.